

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt). Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen geschäftlichen Beziehungen, auch wenn dies nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2 Für Dienstleistungen und Dienstleistungen mit werkvertraglichen Charakter gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich.
- 2.2 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Bei Bestellungen unter € 2.500,00 ist keine Unterschrift erforderlich. Eine Bestellung kann auch per Email erteilt werden. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Unser Schweigen auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
Im Einzelfall von uns vorgegebene Muster inklusive eventuelle Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Begutachtung der Muster über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.
- 2.3 Die Annahme unserer Bestellung ist uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung oder gesonderte Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Bei Lieferzeiten unter zwei Wochen verzichten wir auf eine Auftragsbestätigung.
- 2.4 Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung sowie gegenüber vorgelegten Mustern und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Abweichungen von der Bestellung zugrunde gelegten Mustern sind nur nach vorheriger Ankündigung durch den Lieferanten und schriftlicher Bestätigung unsererseits zulässig. Dies gilt auch, sofern sich die Abweichung lediglich auf den Herstellungsprozess, auch bei vom Lieferanten zugekaufter Ware, bezieht.
- 2.5 Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert bzw. weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

3. Liefertermine

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind bindend. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle sein. Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die die Einhaltung des Liefertermins gefährdet erscheinen lassen, hat er uns dies unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, anzuzeigen.
- 3.2 Bei Nichteinhaltung des Liefertermins stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. In Fällen eines dringenden Bedarfs haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und uns anderweitig einzudecken, wenn dadurch die Entstehung eines erheblichen Schadens verhindert werden kann.
- 3.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensanspruch angerechnet.
- 3.4 Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Lieferung/ Verpackung

- 4.1 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie bei Bestellung oder nachträglich mit uns vereinbart wurden. Schon vor Beendigung der Gesamtlieferung sind wir berechtigt, die gelieferten Teile in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die Lieferung als vertragsgemäß anzuerkennen.
- 4.2 Alle Lieferungen sind auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei von allen Spesen an die von uns angegebene Empfangsstelle zu richten. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungs- und Zustellart zu beachten.
- 4.3 Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Dies gilt auch für Ziffer 12.2.
- 4.4 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgeschriebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Einwegverpackungen hat der Lieferant stets zurückzunehmen.

5. Dokumentation

Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Bestellnummer und Materialnummer
- Die Bestellung auslösende Abteilung und Datum des Auftrags
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen
- sofern vereinbart, Werkszeugnisse und –Zertifikate

Der Lieferant ist verpflichtet, bei allen Versandpapieren und Rechnungen unsere Bestell- und Materialnummern anzugeben. Den durch fehlerhafte oder unterlassene Angaben bei uns entstehenden Mehraufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.

6. Preise

6.1 Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

6.2 Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

7. Rechnung/Zahlung

7.1 Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung (Ziff.5). Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend.

7.2 Die Zahlung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen nicht die uns gewährten Skontofristen.

7.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

7.4 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

8. Mängel

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware unseren Vorgaben, wie etwa Zeichnungen, Spezifikationen oder Bestellvorschriften entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt erst mit Zugang der Ware bei uns in der Empfangsstelle oder bei von uns bezeichneten Dritten.

8.3 Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Endabnahme.

8.4 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Dem Lieferanten wird Gelegenheit zur Nachbesserung und Nachlieferung gegeben. Wir sind berechtigt eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach unseren betrieblichen Belangen. Bei Unzumutbarkeit sind wir berechtigt die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolgseintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung unseres Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch uns. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die Ein- und Ausbaurkosten.

8.5 Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

8.6 Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.

8.7 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Werk oder die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Etwaige Garantiepflichten kraft besonderer Vereinbarung bleiben unberührt.

8.8 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

8.9 Hinsichtlich darüber hinausgehender Rechte und der Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Produzentenhaftung

- 9.1 Für Fehler, die der Lieferant zu vertreten hat, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, uns solche Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch Rückrufaktionen entstehen, soweit der Anspruch nicht durch uns mit verursacht worden ist. Die Regelungen über den Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf (§§478 f. BGB) bleiben unberührt.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bzw. Montagehaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen oder Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Ersatzansprüche werden davon nicht berührt.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Leistung und deren vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch durch uns Schutzrechte Dritter (z.B. angemeldete und ausgelegte Patente, Urheberrechte) nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechenden Umbau des Leistungsgegenstandes dessen Benutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Vertragsgegenstandes in keiner Beziehung verringert werden.
- 10.2 Kann der Lieferant uns die Benutzung nicht ermöglichen, insbesondere, weil der Dritte auf Stilllegung des Leistungsgegenstandes besteht, und erweist sich auch ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich, so muss der Lieferant den Leistungsgegenstand unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Wenn eigene Schutzrechte des Lieferanten berührt werden, so räumt der Lieferant uns gleichzeitig mit der Ausführung des Auftrages das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten, kostenlosen Benutzung dieser Schutzrechte in Zusammenhang mit dem Liefergegenstand ein.
- 10.4 Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche hat uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies gilt nicht soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Muster, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Beweislast für die Unkenntnis trägt der Lieferant.
- 10.5 Ergibt sich bei Vorbereitung bzw. Durchführung des Auftrages über angebotene Verfahren, Vorrichtungen bzw. Anlagen patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-How und haben wir durch unsere Mitwirkung bei Verhandlungen, Besprechungen, gemeinsamen Versuchen, Probeläufen u.ä. zum Entstehen solchen Know-Hows beigetragen, so werden der Lieferant und wir bei Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen sowohl im Inland als auch im Ausland gemeinsam als Anmelder auftreten. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz jeweils ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt.
- Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Muster, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Die Beweislast für die Unkenntnis trägt der Lieferant.

11. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

12. Verwahrung/Eigentum

- 12.1 Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Dessen Verwendung ist nur für den betreffenden Einzelauftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten.
- 12.2 Bei der Verarbeitung, Vermischung und Umbildung des Materials werden wir bereits mit der Entstehung der neuen oder vermischten oder umgebildeten Sache deren Eigentümer. Der Lieferant verwahrt die neue oder vermischte oder umgebildete Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.



13. Geschäftsgeheimnisse

- 13.1 Unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, von denen der Lieferant und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom Lieferanten geheim zu halten. Diese Einzelheiten dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Von uns überlassene Unterlagen sind auf erstes Anfordern unsererseits unverzüglich an uns herauszugeben.
- 13.2 Alle Bestellungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen innerhalb unseres Werkgeländes und deren Veröffentlichung.
- 13.3 Der Lieferant hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 14.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- 14.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

15. Anwendung deutschen Rechts

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

(Stand Januar 2015)